

So geht Vererben



Z



Thomas Steiger
Leiter Vertrieb, Mitglied
der Geschäftsleitung

Liebe Kundin, lieber Kunde

Im Alltag ist es für uns selbstverständlich, über grosse und kleine Wünsche zu sprechen und danach zu handeln. Zum Beispiel ein schönes Fest zu organisieren, Geschenke zu machen, umzuziehen oder etwas für unsere Gesundheit zu tun.

Doch wenn es darum geht, unsere Wünsche für die Zeit zu äussern, wenn wir dazu selbst nicht mehr in der Lage oder nicht mehr da sind, fällt uns das deutlich schwerer. Natürlich, daran denkt niemand gern. Dabei wäre es für Ihre Liebsten genau dann besonders wichtig, zu wissen, was Sie sich gewünscht hätten.

Diese Broschüre, die ich Ihnen sehr ans Herz lege, hilft Ihnen, genau dies zu tun. Sie unterstützt Sie beim Einstieg in die Themen Erben, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung, liefert Ihnen aber auch wichtige Tipps und Hinweise, wenn Sie sich bereits damit auseinandergesetzt haben. Da diese Themen für Sie und Ihre Liebsten sehr relevant sind, sind wir natürlich für Sie da, wenn es um die Details geht.

Beste Grüsse

Thomas Steiger

Leiter Vertrieb, Mitglied der Geschäftsleitung

Inhalt

Vorwort	02	So teilen Sie Ihre Wünsche mit	21
Warum es so wichtig ist, Wünsche schriftlich festzuhalten		Der letzte Wille: Testament oder Erbvertrag	21
		Welche Formen und Vorgaben es gibt, um Ihre Wünsche festzuhalten	
Einführung	04	Vorsorgeauftrag	22
Das Gesetz regelt Ihr Erbe, wenn Sie es nicht tun	04	Damit Sie selbst bestimmen können, wer Ihnen hilft, wenn Sie darauf angewiesen sind	
Was zum Nachlass gehört und was die gesetzliche Erbfolge für Ihr Erbe bedeutet		Patientenverfügung	23
Verteilen nach Ihren Vorstellungen – das Gesetz gibt den Rahmen vor	07	Ein Dokument für den medizinischen Notfall	
Was der Pflichtteil ist und welchen Spielraum Sie beim Vererben haben		Anordnungen für den Todesfall	23
		Was Ihre Liebsten sonst noch wissen sollten	
Verheiratete Paare und Paare in eingetragener Partnerschaft	08	Interview mit Daniel Spühler, Leiter Finanz- und Pensionsplanung bei Zurich	24
Güterrecht kommt vor Erbrecht	09	Erfahrungen und Tipps des Experten für Menschen, die vorausplanen	
Die drei Güterstände und ihr Einfluss aufs Erben und Vererben		Glossar und nützliche Links	26
Mit letztem Willen oder ohne: So wird das Erbe verteilt	12	Fachbegriffe erklärt und Adressen, wo Sie mehr erfahren	
Was das Gesetz sagt und was Sie selbst bestimmen können			
Geschichten rund ums Erben	13		
Drei Beispiele mit Zahlen, wie Menschen jene absichern, die sie lieben			
Konkubinatspaare und Singles	16		
Beim Erben nicht geschützt: das Konkubinat	17		
Warum ein letzter Wille für Konkubinatspaare elementar ist			
Singles: die grosse Freiheit	18		
Wie Singles mit oder ohne Kinder ihr Erbe planen können			
Geschichten rund ums Erben	19		
Zwei Beispiele, wie sich die aktuelle Lebenssituation im letzten Willen widerspiegelt			

Einführung

Das eigene Testament machen – ja oder nein? Die meisten tun es nicht. In der Schweiz ist zwar gesetzlich klar geregelt, an wen das Erbe geht. Was viele aber nicht wissen: Mit einem Testament oder Erbvertrag können Sie mindestens einen Teil Ihres Nachlasses nach eigenen Vorstellungen verteilen. Seit dem 1. Januar 2023 ist dieser freie Anteil noch grösser.

Erfahren Sie in diesem Kapitel, welche Regelungen das Schweizer Recht vorsieht, wenn jemand keine Anordnungen fürs Erbe getroffen hat. Im Anschluss daran zeigen wir Ihnen auf, welchen Spielraum Sie beim Vererben haben und wie Sie ihn ausnutzen.

Das Gesetz regelt Ihr Erbe, wenn Sie es nicht tun

Pro Jahr werden in der Schweiz eindrucksvolle 90 Milliarden Franken vererbt. 71 Prozent der Schweizer Bevölkerung hat ihren letzten Willen jedoch nicht verbindlich geregelt, hat also keine Anordnungen für den Todesfall getroffen. In diesen Fällen bestimmt das Schweizer Erbrecht, was mit dem Erbe geschieht. Es regelt das Verhältnis der gesetzlichen Erben untereinander, ihre Rechte am Nachlass und wer wie viel erbt.

Das gehört zum Nachlass

Mit Nachlass oder auch Erbmasse wird das gesamte Vermögen einer verstorbenen Person – in diesem Zusammenhang «Erblasser» genannt – bezeichnet. Dazu gehören Wohneigentum, Schmuck, Bankguthaben und Wertpapiere, aber auch Schulden. Guthaben der zweiten (Pensionskasse) und dritten Säule (Säule 3a und Lebensversicherungen) gehören nicht dazu. Wichtig: Die Säule 3b gehört zum Nachlass. Es dauert oft eine ganze Weile, bis alles inventarisiert ist und feststeht, was überhaupt alles zur Erbmasse gehört, insbesondere wenn jemand verheiratet war oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebte. Was tatsächlich vererbt werden kann, wird schliesslich aus dem aktiven Vermögen minus Schulden, Hypotheken, Beerdigungs- und Anwaltskosten etc. berechnet.

Die gesetzliche Erbreihenfolge

Gesetzliche Erben sind der (eingetragene) Ehepartner oder die Ehepartnerin, die Familienmitglieder in definierter Reihenfolge sowie – bei deren Fehlen – der Kanton oder die Gemeinde des letzten Wohnsitzes. Je enger die Verwandtschaft mit der verstorbenen Person, desto weiter vorne ist jemand in der Erbfolge (Parentelsystem). So wird sichergestellt, dass immer ein Teil des Erbes in der Familie bleibt.



Gut zu wissen

Der Bund erhebt keine Steuern aufs Erbe, die Kantone – ausser Schwyz und Obwalden – hingegen schon. Wie viel Erbeninnen und Erben zahlen, unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Ein bestimmter Betrag ist in der Regel steuerfrei. Meist sind Partnerinnen und Partner, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sowie deren Nachkommen von der Erbschaftssteuer befreit.

Als Stammbaum dargestellt, sieht die Erb Reihenfolge im Gesetz so aus:

■ Person, die vererbt

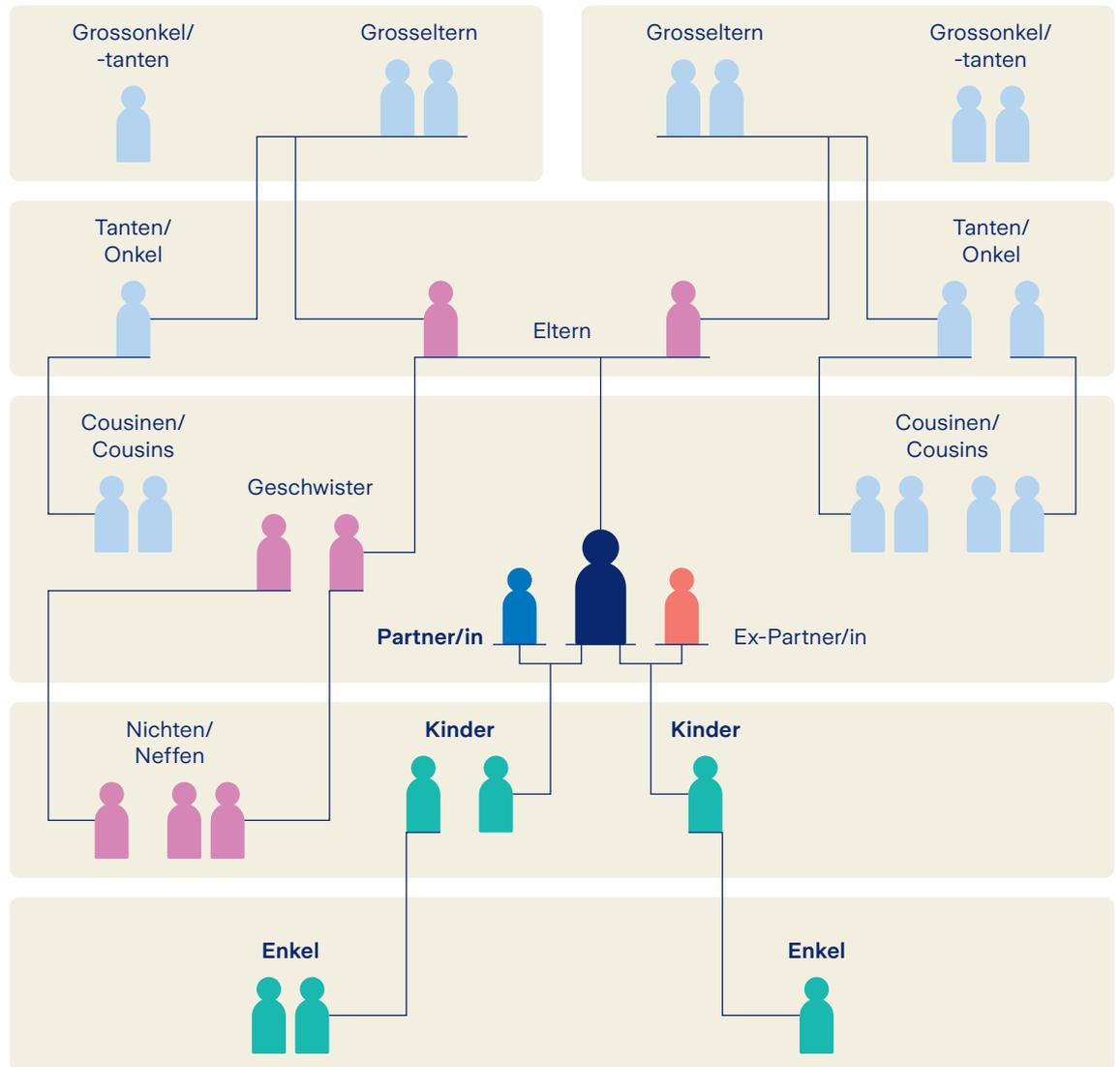
■ Verheiratete/r Partner/in

■ Erste Priorität (1. Parentel)

■ Zweite Priorität (2. Parentel)

■ Dritte Priorität (3. Parentel)

■ Kein Erbrecht



Es gilt:

- Obwohl nicht blutsverwandt, erben verheiratete oder eingetragene **Partnerinnen und Partner** immer. Im Gegensatz dazu haben im Konkubinat lebende Partnerinnen und Partner keinerlei gesetzlichen Anspruch aufs Erbe. Geschiedene Partnerinnen und Partner werden ebenfalls nicht berücksichtigt.
- Neben der Ehefrau oder dem Ehemann haben **eigene Kinder** Priorität in der Erbfolge (1. Parentel). Solange die Kinder minderjährig sind, verwaltet das überlebende Elternteil ihr Erbe. Die Erträge daraus dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung der Kinder verwendet werden.
- Verwandte der zweiten Priorität (2. Parentel) wie **Eltern und Geschwister** erben nur, wenn weder Kinder noch Kindes Kinder da sind. Ist ein Elternteil bereits verstorben, geht dieser Teil des Erbes an die Geschwister über. Ohne Geschwister erbt das verbleibende Elternteil alles.
- Sind weder Eltern noch Geschwister oder Nachkommen von ihnen da, erben **Verwandte der dritten Priorität** (3. Parentel) wie Grosseltern.
- War die verstorbene Person alleinstehend, kinderlos und hat keine lebenden Verwandten mehr, geht das Erbe an den **Kanton oder die Gemeinde des letzten Wohnsitzes**.

So wird das Erbe verteilt

Das Gesetz definiert, wer von diesen Erben und Erben welchen Anteil am Erbe erhält. Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kommt beim Tod Ihrer Partnerin oder Ihres Partners immer zuerst das Güterrecht vor dem Erbrecht zum Zug. Mehr dazu erfahren Sie im nächsten Kapitel («Verheiratete Paare und Paare in eingetragener Partnerschaft»). Die sogenannten gesetzlichen Erbteile berechnen sich in Bruchteilen des Gesamterbes:

- Verheiratete oder eingetragene Partnerinnen und Partner erhalten mindestens **50 Prozent** des Erbes. Sind Kinder da, wird die andere Erbhälfte unter ihnen respektive deren Nachkommen aufgeteilt. Ohne Kinder gehen **75 Prozent** an die Partnerin oder den Partner, **25 Prozent** an die Verwandten (Eltern, Geschwister etc.).

- War die verstorbene Person nicht verheiratet und lebte auch nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, hat aber Kinder, erben diese oder deren Nachkommen **100 Prozent**. War die Person kinderlos, wird das Erbe unter den Eltern hälftig aufgeteilt. Sind diese verstorben, erben die Geschwister, sofern vorhanden und noch am Leben, ansonsten die Nichten und Neffen etc. Sind ebenfalls keine vorhanden, geht ihr Erbteil an die Grosseltern etc.

In den nächsten Kapiteln finden Sie verschiedene Situationen ausführlicher und anhand von Zahlen erklärt.

Frage:

Sind meine Stiefgeschwister nach dem Gesetz erbberechtigt?

Nein, Stiefgeschwister sind nicht Teil der gesetzlichen Erbfolge. Sie können aber in einem Testament oder Erbvertrag berücksichtigt werden.



Verteilen nach Ihren Vorstellungen – das Gesetz gibt den Rahmen vor

Rund 30 Prozent der Schweizer Bevölkerung ist es wichtig, nicht alles dem Gesetz zu überlassen. Sie nutzen ihren Spielraum und nehmen mit einem letzten Willen Einfluss auf ihr Erbe. Über die vom Gesetz vorgesehenen Erben hinaus begünstigen sie zusätzliche Personen und Organisationen oder sie verändern die Verteilung ihres Nachlasses unter den Erbinnen und Erben. Aber auch mit einem Testament oder Erbvertrag ist beim Vererben nicht alles erlaubt. Denn das Erbrecht definiert, wer im Minimum wie viel erhält.

Der Pflichtteil

Das Erbrecht schützt direkte Nachkommen sowie Ehe- und eingetragene Partnerinnen und -partner, damit sie auf jeden Fall einen bestimmten Anteil am Erbe bekommen. Dieser Teil heisst Pflichtteil.

Grundsätzlich nicht vom Erbe ausschliessen – ausser sie verzichten selbst darauf – können Sie:

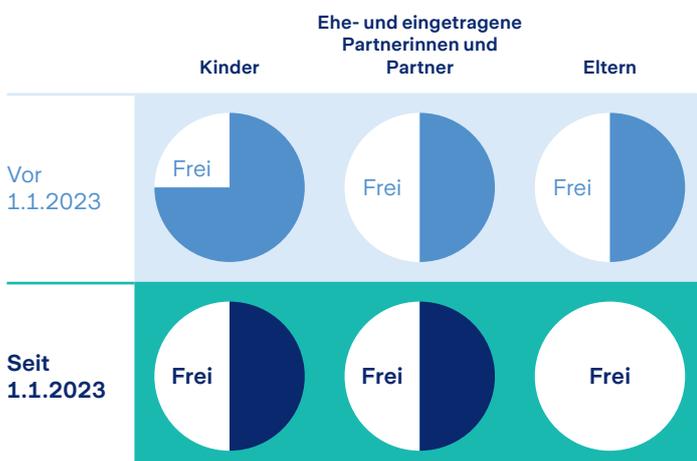
- Ehemann, Ehefrau, eingetragenen Partner oder eingetragene Partnerin
- Kinder oder, falls sie nicht mehr leben, deren Nachkommen

Andere Verwandte wie Eltern, Geschwister oder Cousins, die in der gesetzlichen Erbfolge vorgesehen sind, können Sie mit einem Testament oder Erbvertrag vom Erbe ausschliessen.

Veränderungen bei den Pflichtteilen seit 1. Januar 2023

Seit dem 1. Januar 2023 haben Sie mehr Möglichkeiten, über Ihr Erbe zu bestimmen. Im revidierten Erbrecht wurden die Pflichtteile reduziert: Jene der Kinder werden kleiner, die Pflichtteile der Eltern fallen ganz weg. Der Vorteil: Ein grösserer Teil des Nachlasses kann frei verteilt werden und zum Beispiel von unverheirateten Paaren dafür eingesetzt werden, einander zu begünstigen.

Die zwei Pflichtteil-Regelungen im Vergleich:



Gut zu wissen

Mit einer Lebensversicherung sorgen Sie fürs Alter vor und können Leistungen für Erwerbsunfähigkeit und Tod einschliessen. Für den Todesfall haben Sie die Möglichkeit, eine oder mehrere Personen oder eine Organisation finanziell zu berücksichtigen. Mit einer schriftlichen Erklärung im Versicherungsantrag oder einem Brief an den Versicherer bestimmen Sie, wer die Versicherungssumme oder Teile davon erhalten soll. Diese Begünstigung können Sie jederzeit ändern. Im Gegensatz zum oft langwierigen Prozess, mit dem das Erbe einer Person bestimmt und verteilt wird, zahlt die Versicherung das Geld sofort aus. Das kann zum Beispiel dann wichtig sein, wenn es um eine Geschäftsführung geht.

Letzter Wille vor 2023 geregelt? Jetzt überprüfen

Haben Sie Ihren letzten Willen bereits vor 2023 verbindlich geregelt, sollten Sie die Regelungen und Formulierungen jetzt überprüfen. Passt für Sie noch, was Sie damals festgehalten haben, oder möchten Sie die Erbanteile anders verteilen? Ihr Testament oder der Erbvertrag ist zwar weiterhin gültig, aber es könnte nach neuem Recht ungewollt Interpretationsspielraum entstehen – und den gilt es wegen seines Konfliktpotenzials zu vermeiden. Denn was heisst das nun, wenn die Kinder im Testament auf den Pflichtteil gesetzt wurden? Den ehemaligen oder den neuen, also drei Viertel des gesetzlichen Erbteils oder doch nur die Hälfte? Klären Sie solche Fragen, damit Ihr Wille richtig umgesetzt wird.

Lassen Sie sich beraten

In dieser Broschüre haben wir die wichtigsten Grundlagen rund ums Erbrecht für Sie zusammengefasst. Gerade bei komplexen Familien- und Vermögensverhältnissen oder einer Unternehmensnachfolge raten wir Ihnen jedoch, sich von unseren Spezialisten oder einer juristischen Fachperson einer Anwaltskanzlei oder eines Notariats in Ihrem Wohnkanton unterstützen zu lassen.

In den nächsten Kapiteln finden Sie konkrete Beispiele, wie die Verteilung des Erbes via Testament oder Erbvertrag aussehen kann.

Verheiratete Paare und Paare in eingetragener Partnerschaft



In der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft sind Sie immer erbberechtigt, wenn die andere Person stirbt. Wie viel Sie erben oder vererben können, ist abhängig vom Güterstand und von anderen rechtlichen Abmachungen.

Wie Sie Ihre Ehe oder eingetragene Partnerschaft rechtlich organisiert haben, hat Einfluss aufs Erben und Vererben. Lesen Sie hier zuerst, welche Unterschiede es gibt. Anschliessend erfahren Sie, wie das Erbe aufgeteilt wird und wie das alles anhand konkreter Beispiele aussieht.

Güterrecht kommt vor Erbrecht

Das Erbrecht begünstigt verheiratete Paare, gleichgeschlechtlich oder nicht, und Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Verstirbt der Partner oder die Partnerin, kommt jedoch nicht sofort das Erbrecht zur Anwendung. Es findet – wie auch bei einer Scheidung oder dem Wechsel des Güterstands – zuerst die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Dabei wird geklärt, was in die Erbmasse kommt. Je nach Güterstand, der für die Ehe gilt oder vereinbart wurde, sieht das unterschiedlich aus.

Die drei Güterstände

«Güterstand» ist ein Begriff des Güterrechts im Schweizer Familienrecht. Er definiert, welcher Besitz – also welche «Güter» – in welchem Umfang wem gehören. Im Verlauf eines Lebens sammeln sich in der Regel verschiedene Werte an. Auch junge Menschen verfügen bereits über ein Bankkonto, Möbel, Kleider, Schmuck, vielleicht ein Auto oder eine frühere Erbschaft etc. Wenn Paare heiraten, bringen sie diesen persönlichen Besitz in die Ehe mit ein. Dazu kommt das, was sie nach der Heirat gemeinsam erwirtschaften und erwerben.

In der Schweiz können sich Paare zwischen drei Rechtsformen entscheiden: **Errungenschaftsbeteiligung**, **Gütergemeinschaft** und **Gütertrennung**. Ohne verbindliche Regelung in Form eines Ehevertrags gilt rechtlich automatisch die Errungenschaftsbeteiligung. Erst mit einem Ehevertrag stellt das Paar die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung her. Das Klären der Besitzverhältnisse ist zwar nicht romantisch, aber wichtig. Denn wenn die Ehe geschieden wird oder einer der beiden stirbt, hängt die eigene finanzielle Sicherheit davon ab.

Zentrale Begriffe: Eigengut und Errungenschaft

Alles, was bereits vor der Ehe in Ihrem Besitz war, nennt sich rechtlich «Eigengut». Vom Eigengut unterscheidet sich die «Errungenschaft». Dazu gehören unter anderem das berufliche Einkommen sowie Kapitalerträge, die während der Ehe erzielt werden und die zum Zeitpunkt der Trennung oder des Todesfalls noch vorhanden sind. Die Schulden der anderen Person gehören jedoch nicht dazu. Das Gesetz definiert präzise, was in welche Kategorie fällt.

Zum Eigengut gehören (Art. 198 ZGB):

- Alle Vermögenswerte, die einer Person vor Beginn der Ehe oder vor Änderung des Güterstands gehörten
- Alles, was der Person während der Ehe unentgeltlich zugekommen ist, z. B. Schenkungen, Erbschaften und Schuldenerlass
- Alle Vermögenswerte, die aus Mitteln des Eigenguts angeschafft worden sind, z. B. Kauf einer Fotoausrüstung mit dem Erlös aus dem Verkauf einer geerbten Bildersammlung
- Wertvermehrung des Eigenguts, z. B. Gewinne auf einem in die Ehe eingebrachten Grundstück
- Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, z. B. Kleider, Schmuck, Sport- und Hobbygeräte
- Genugtuungsansprüche als Opfer einer Straftat

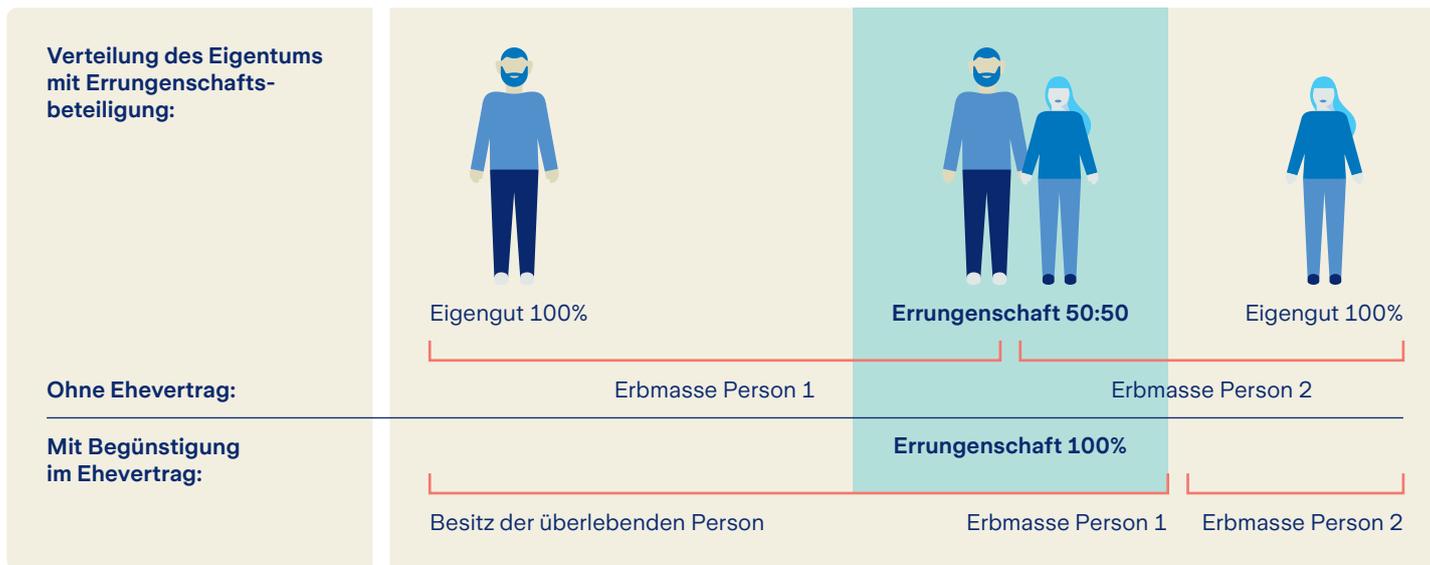
Zur Errungenschaft gehören (Art. 197 ZGB):

- Alle Vermögensgegenstände, die während der Ehe gegen Entgelt erworben bzw. erarbeitet werden, z. B. Arbeitseinkommen
- Sämtliche Erträge aus dem Eigengut, z. B. Zinsen von persönlichen Wertschriften
- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- Wertvermehrungen der Errungenschaft
- Alle Vermögenswerte, die aus der Errungenschaft erworben worden sind
- Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen

Güterstand 1: die Errungenschaftsbeteiligung

Beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bleibt Ihr Eigengut in Ihrem Besitz. Auch wenn Sie als bereits verheiratete Person etwas geschenkt erhalten oder erben, gehört das Ihnen allein. Was passiert im Todesfall mit dem ehelichen Vermögen? **Die Errungenschaft wird halbiert. Die eine Hälfte erhält der überlebende Ehepartner. Die andere Hälfte wird Teil der Erbmasse.** Wenn Sie Ihren Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin maximal absichern möchten, können Sie das mit einem Ehevertrag tun. Indem Sie darin einander im Todesfall die ganze Errungenschaft zusichern, gehört später nur noch das Eigengut der verstorbenen Person zur Erbmasse. Ein solcher Vertrag muss notariell beglaubigt werden, damit er rechtsgültig ist.

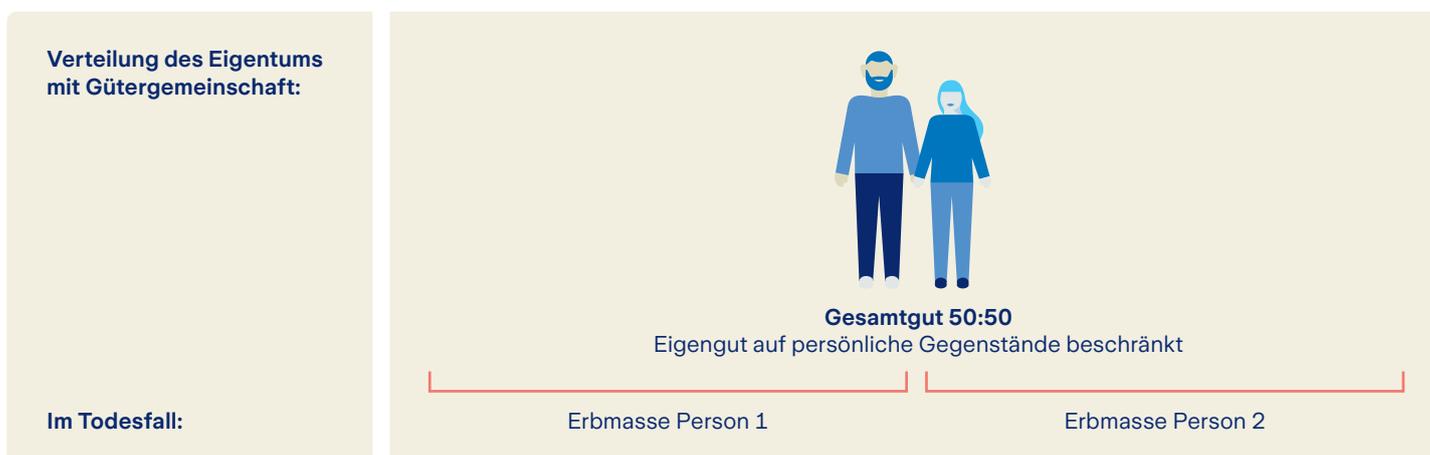
Zusammengefasst sieht die Verteilung so aus:



Güterstand 2: die Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft wird nicht zwischen Eigengut und Errungenschaft unterschieden. Unabhängig davon, wann etwas erworben oder geschenkt wurde, ist alles grundsätzlich gemeinsamer Besitz, also «Gesamtgut». Es gehört den Eheleuten zu je 50 Prozent und wird gemeinsam verwaltet. Nur persönliche Gegenstände wie Kleider und Schmuck sind Eigengut. Bei einer Scheidung werden allerdings die Bestimmungen der Errungenschaftsbeteiligung angewendet.

Was passiert, wenn der Partner oder die Partnerin stirbt? Die Hälfte des Gesamtguts wird unter den Erbinnen und Erben aufgeteilt – ausser es liegt eine anderweitige vertragliche Vereinbarung vor.



Güterstand 3: die Gütertrennung

Bei der Gütertrennung bleibt auch in der Ehe der Besitz beider Personen vollständig getrennt, unabhängig davon, wann etwas erworben oder geschenkt wurde. Jede Person verwaltet das eigene Vermögen. Kommt es zur Scheidung, wird Gemeinsames wie Hausrat, Wohnung, Auto oder Ersparnisse aufgeteilt. Die Gütertrennung kann zu jedem Zeitpunkt der Ehe mit einem Ehevertrag vereinbart werden, sogar erst bei der Trennung.

Und wenn es ums Erbe geht? Falls das Paar immer auf die strikte Trennung des Besitzes geachtet hat, ist bereits klar, wem was gehört und was zur Erbmasse gehört. Die güterrechtliche Trennung fällt weg.

Verteilung des Eigentums mit Gütertrennung:

Im Todesfall:



Eigentum 100%

Erbmasse Person 1



Eigentum 100%

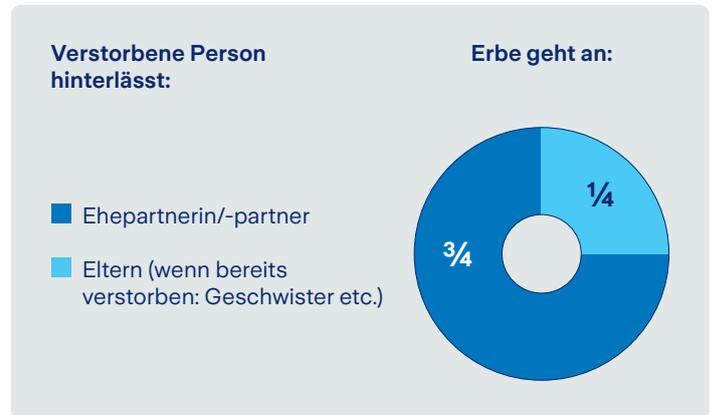
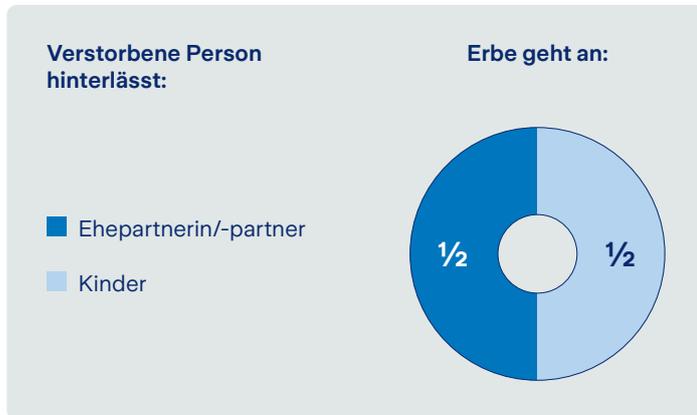
Erbmasse Person 2

Gut zu wissen

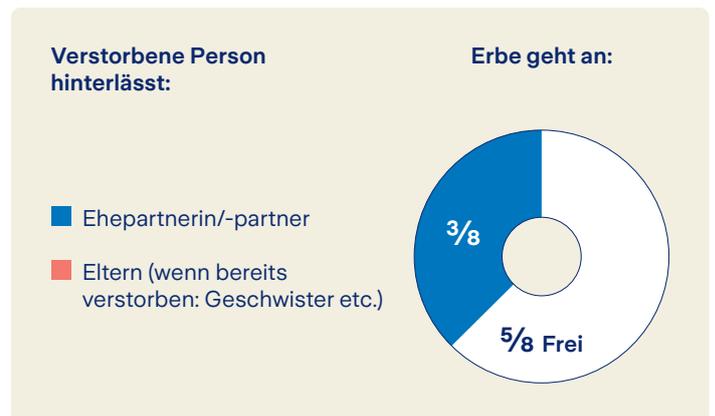
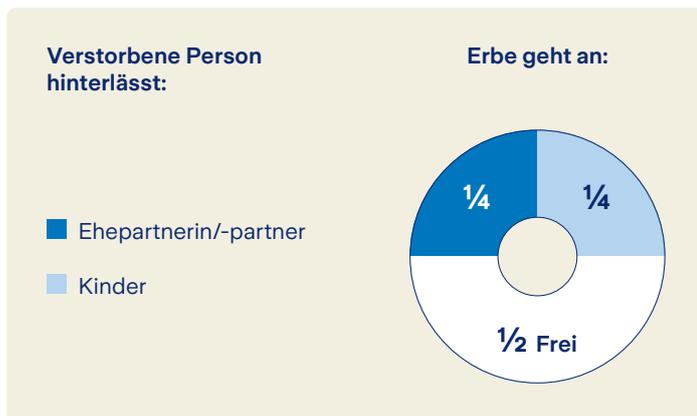
Paare in eingetragener Partnerschaft haben automatisch den Güterstand der Gütertrennung. Ein Wechsel zur Errungenschaftsbeteiligung ist mithilfe eines Vermögensvertrags möglich. Eine Gütergemeinschaft hingegen kann nicht vereinbart werden. Wird die eingetragene Partnerschaft rechtlich in eine Ehe umgewandelt, gilt wie bei anderen Ehepaaren automatisch die Errungenschaftsbeteiligung.

Mit letztem Willen oder ohne: So wird das Erbe verteilt

Die Verteilung des Erbes richtet sich nach der in der Einleitung beschriebenen gesetzlichen Erbfolge. **Ohne Testament** oder Erbvertrag ist vom Gesetz folgende Verteilung vorgesehen.



Mit Testament oder Erbvertrag verteilen sich Pflichtteile und freie Teile folgendermassen.



Den freien Anteil des Erbes können Sie Stiefkindern, Patenkindern, gemeinnützigen Institutionen etc. zukommen lassen. Gerade bei Patchwork-Familien entstehen dadurch mehr Möglichkeiten, das Erbe unter den Liebsten zu verteilen, auch wenn sie nicht blutsverwandt sind.

Gleichgeschlechtliche Paare: Was gilt?

Seit dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare zivil heiraten. Rechtlich gelten damit die Regeln für Ehepaare, auch was das Erben betrifft. Eingetragene Partnerschaften können in eine zivile Ehe umgewandelt oder beibehalten werden. Sie können aber nicht mehr neu eingetragen werden.



Geschichten rund ums Erben

Um zu verdeutlichen, wie sich gesetzliche und eigene Vorkehrungen fürs Erbe auf den Nachlass und andere Personen auswirken, finden Sie hier drei Beispiele.

Sarah und Konrad: Familie mit kleinen Kindern

Seit bald zwanzig Jahren sind Sarah und Konrad verheiratet und leben mit ihren Zwillingen zur Miete in einem grosszügigen Haus in der Nähe von Bern.

Als Konrads bester Freund mit dem Velo verunfallt, ist das ein Schock. Er überlebt, aber Konrad und Sarah beschäftigt der gleiche Gedanke: Was, wenn einer von ihnen betroffen gewesen wäre und weniger Glück gehabt hätte?

Mit Unterstützung einer Spezialistin machen sie sich an die Planung ihres Erbes. Sarah und Konrad haben kurz nach ihrer Ausbildung geheiratet und 40'000 respektive 20'000 Schweizer Franken in die Ehe eingebracht:

	Sarah	Konrad
Vermögen vor der Hochzeit	CHF 40'000	CHF 20'000
Vermögen, das seither dazukam	CHF 400'000	CHF 220'000
Güterrechtliche Auseinandersetzung mit Errungenschaftsbeteiligung	400'000 + 220'000 = 620'000 : 2 = CHF 310'000	

Ohne Ehevertrag und Testament wird die gesetzliche Regelung angewendet. Die Erbmasse wird zwischen den Kindern und dem überlebenden Elternteil aufgeteilt:

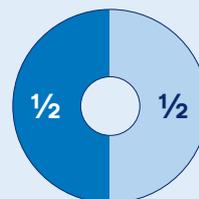
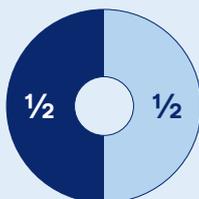
	Sarah	Konrad
Erbmasse	310'000 + 40'000 = CHF 350'000	310'000 + 20'000 = CHF 330'000

Stirbt Sarah, erhält Konrad die Hälfte des gemeinsamen Vermögens plus die Hälfte von dem, was sie vor der Ehe schon besass, also 175'000 Franken. Stirbt Konrad, erhält Sarah 165'000 Franken, weil Konrad vor der Ehe weniger besass als sie. Die Zwillinge erhalten je ein Viertel der Erbmasse des verstorbenen Elternteils.

Sarah und Konrad möchten, dass die noch minderjährigen Zwillinge in jedem Fall im Haus aufwachsen können. Sie machen je ein Testament, in dem sie die Kinder auf den Pflichtteil setzen (je ein Achtel der Erbmasse pro Kind). Ihr eigener Pflichtteil beträgt ebenfalls ein Viertel, die Hälfte der Erbmasse kann frei verteilt werden. Sie beschliessen, dass das überlebende Elternteil drei Viertel der Erbmasse erhalten soll.

Ohne Testament:

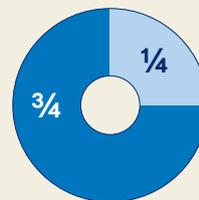
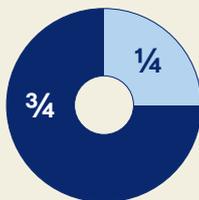
■ Konrad
CHF 175'000
■ Kinder
CHF 175'000



■ Sarah
CHF 165'000
■ Kinder
CHF 165'000

Mit Testament und Ehevertrag:

■ Konrad
CHF 30'000
■ Kinder
CHF 10'000



■ Sarah
CHF 15'000
■ Kinder
CHF 5'000

Sie bauen ihren finanziellen Spielraum aber noch weiter aus: Sie machen einen Ehevertrag, in dem sie einander mit der jeweils ganzen Errungenschaft maximal begünstigen. In die Erbmasse fällt damit nur noch das, was vor der Hochzeit da war. Indem mehr Geld zur Verfügung steht und nicht als Erbe der Kinder blockiert ist, können sie auch ohne Partnerin oder Partner besser für die Familienkosten aufkommen.

So erhält Sarah aus der Erbmasse 15'000 Franken und behält den Vorschlag von 620'000 Franken. Im Fall von Konrad stehen ihm ebenfalls der Vorschlag sowie drei Viertel von Sarahs Eigengut zur Verfügung, also 30'000 Franken.

Geschichten rund ums Erben

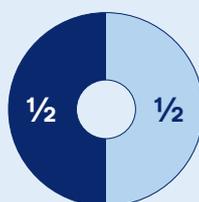
Tobias und Ramon: Geregelt in den nächsten Lebensabschnitt

Tobias und Ramon sind seit fünf Jahren ein Paar und seit kurzem verheiratet. Tobias ist mit knapp 60 der ältere der beiden. Er möchte sich möglichst bald frühpensio-
nieren lassen, um mehr Zeit für private Projekt zu haben.

Tobias macht sich daran, seine finanzielle Situation zu überprüfen, und regelt auch gleich sein Erbe. Weil Ramon und Tobias Gütertrennung vereinbart haben, fällt fast Tobias' gesamter Besitz in die Erbmasse – mit der Wohnung, seinem Auto und der umfangreichen Uhrensammlung kommt er zum aktuellen Zeitpunkt auf einen Wert von rund 2 Millionen Schweizer Franken. Ohne letzten Willen gehen drei Viertel davon – also 1,5 Millionen Franken – an Ramon, ein Viertel, also 0,5 Millionen Franken, an die Eltern. Weil sein Vater bereits gestorben ist, geht dessen Hälfte – 250'000 Franken – an Tobias' Schwester.

Ohne Testament:

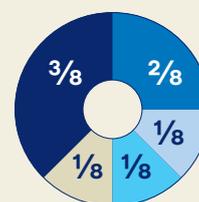
- Ramon
CHF 1,5 Mio.
- Eltern
CHF 0,5 Mio.



Aber mit einem Testament will Tobias seinen Nachlass anders verteilen. Er setzt Ramon auf den Pflichtteil von $\frac{3}{8}$, diesem bleiben also 750'000 Franken, plus was aus der Todesfallrisikoversicherung kommen wird, wo er ebenfalls Begünstigter ist. Weil die Eltern keinen Pflichtteil haben, stehen Tobias nun $\frac{5}{8}$ seines Nachlasses, also 1,25 Millionen Franken, als freie Quote zur Verfügung.

Mit Testament:

- Ramon
CHF 750'000
- Schwester
CHF 500'000
- Nichten
CHF 250'000
- Museum
CHF 250'000
- Organisationen
CHF 250'000



Tobias beschliesst für die freie Quote folgende Aufteilung:

- Neben dem Pflichtteil möchte er Ramon bestimmte Dinge hinterlassen, darunter einen geliebten Ring, eine Uhr und einige Bilder. Das alles hält er so im Testament fest.
- 0,5 Millionen Franken teilt Tobias seiner Schwester zu, mit der Auflage, dass sie mit diesem Geld auch alles bezahlt, was seine betagte Mutter bis zu ihrem Tod braucht.
- Je 250'000 Franken erhalten seine beiden Nichten.
- Mit dem Rest begünstigt Tobias zwei gemeinnützige Organisationen sowie das lokale Museum.

**Sergio und Anita:
Die Patchwork-Familie**

Sergio und Anita sind beide in zweiter Ehe verheiratet und haben ein gemeinsames Kind.

Anita hat ausserdem zwei Kinder aus erster Ehe. Sergios Sohn aus erster Ehe lebt ebenfalls bei ihnen. Ausserdem unterstützt er seine beeinträchtigte Schwester. Sergio und Anita überlegen sich, wie sie ihr Erbe regeln, damit alle abgesichert sind, falls einem von ihnen etwas passiert.

Sie haben mit einem Ehevertrag die Gütergemeinschaft beschlossen, damit Sergios hohes Eigengut bei seinem Tod ins Gesamtgut einfliesst und Anita so mehr erhält.

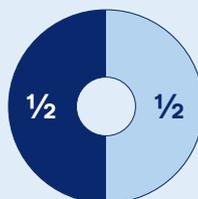
	Sergio	Anita
Vermögen vor der Hochzeit	CHF 900'000	CHF 30'000
Errungenschaft, die während der Ehe erwirtschaftet wurde	CHF 200'000	CHF 10'000
Güterrechtliche Auseinandersetzung mit Gütergemeinschaft	$1'100'000 + 40'000 = 1'140'000 : 2 = \text{CHF } 570'000$	

Ohne letzten Willen wird die gesetzliche Regelung angewendet. Die Erbmasse – je 570'000 Schweizer Franken – wird zwischen den Kindern und dem überlebenden Elternteil aufgeteilt. Stirbt Sergio, erhält Anita 285'000 Franken, seine zwei Kinder je 142'500 Franken. Stirbt Anita, erhält Sergio 285'000 Franken, ihre drei Kinder jeweils 95'000 Franken. Für sie passt diese Regelung so. Sie macht kein Testament.

Sergio hingegen sorgt sich um seine Schwester, die bei der gesetzlichen Erbfolge leer ausgeht. In seinem Testament sieht er für Anita – wie bei der gesetzlichen Regelung – die Hälfte seines Nachlasses, also 285'000 Franken vor. Von der anderen Hälfte seines Nachlasses will er seinen Kindern je 71'250 Franken und seiner Schwester (kein Pflichtteil) ein Viertel, also 142'500 Franken, zukommen lassen.

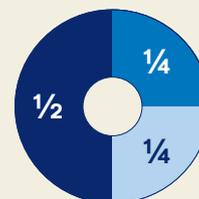
Ohne Testament:

- Anita
CHF 285'000
- Kinder
CHF 285'000



Mit Testament:

- Anita
CHF 285'000
- Kinder
CHF 142'500
- Schwester
CHF 142'500



Konkubinatspaare und Singles

Leben Sie mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin ohne Trauschein zusammen, oder sind Sie single?

Dann haben Sie beim Erben viel Spielraum. Umso wichtiger ist es, die eigenen Wünsche schriftlich festzuhalten.



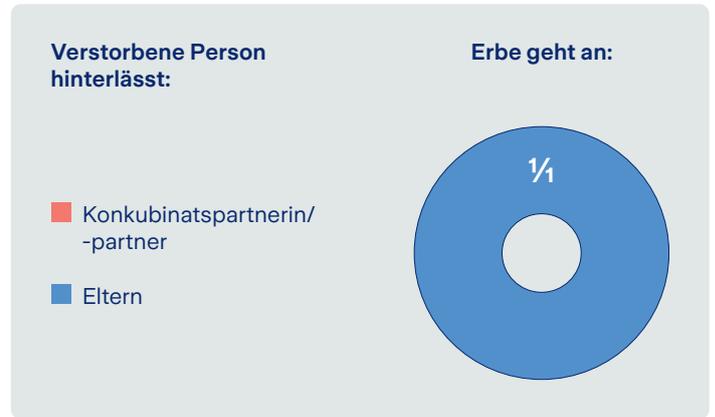
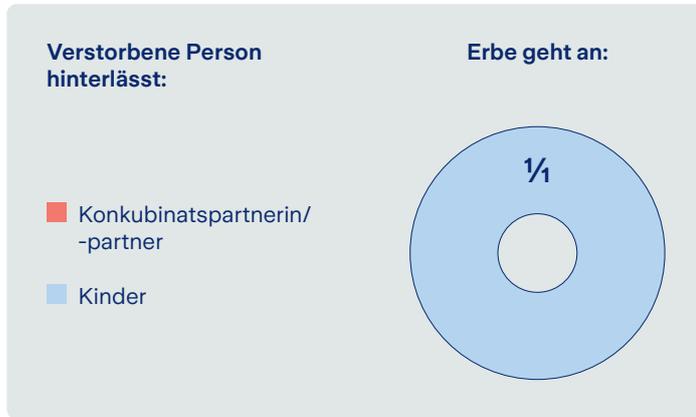
Gut zu wissen

Mit einem Konkubinatsvertrag lassen sich viele wichtige Themen regeln, die später allenfalls zu Auseinandersetzungen führen könnten: Zum Beispiel die Verteilung der Haushaltskosten, wem was gehört, was bei einer Trennung mit der Wohnung und den gemeinsamen Sachen geschieht, ob jemand der anderen Personen eine Entschädigung für die Haushaltsführung zahlt etc. Wenn gemeinsame Kinder, Wohneigentum oder auch ein gemeinsames Unternehmen vorhanden sind, ist ein solcher Vertrag besonders empfehlenswert.

Beim Erben nicht geschützt: das Konkubinats

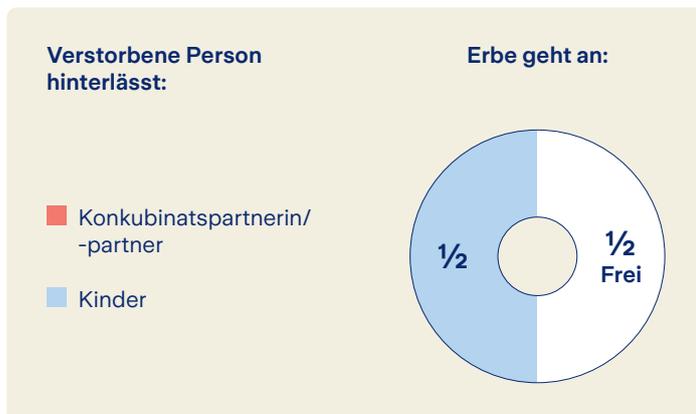
Immer mehr Menschen leben ohne Trauschein zusammen. Aber trotz der Revision des Erbrechts haben unverheiratete Paare oder Paare, die nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, weiterhin kein gesetzliches Erbrecht und keinen geschützten Pflichtteil. Stirbt eine der beiden Personen, geht die andere beim Erben leer aus.

Ohne Testament oder Erbvertrag ist vom Gesetz folgende Verteilung vorgegeben:



Sind die Eltern verstorben, kommen die Geschwister etc. zum Zug, so wie in der gesetzlichen Erbfolge vorgesehen. Die gute Nachricht: Im neuen Erbrecht sind die Pflichtteile der Kinder reduziert und jene der Eltern fallen ganz weg. Die freien Teile werden grösser.

Wird also ein **Testament oder Erbvertrag** gemacht, verteilen sich Pflichtteile und freie Teile wie folgt.



Wer keine eigenen Kinder hat, darf das ganze Vermögen frei vererben und nach den eigenen Vorstellungen Personen oder Organisationen begünstigen. Aber Achtung: Nicht nur erbrechtlich, auch steuerlich werden Konkubinate anders behandelt als Ehepaare: Je nach Kanton wird die Erbschaft an den Konkubinatspartner und die -partnerin mit einer Erbschaftssteuer von bis zu 50 Prozent belastet, während die Steuer bei verheirateten Paaren meist entfällt.

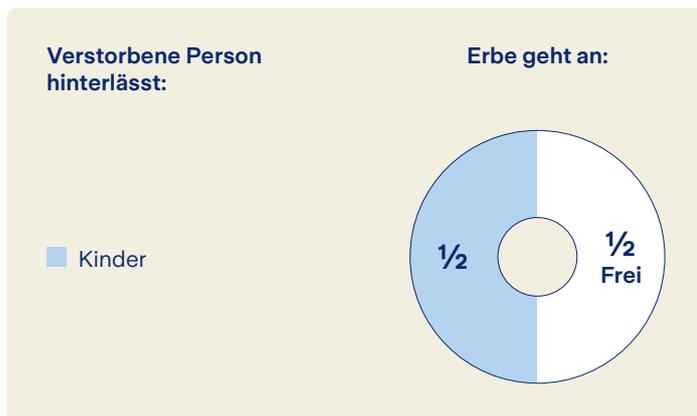
Singles: die grosse Freiheit

Erbrechtlich gelten für Singles die gleichen Regeln wie für Konkubinatspaare. Die **gesetzliche Regelung** sieht aus wie folgt.



Denken Sie daran: Die gesetzliche Erbfolge bestimmt, wer erbt. Sind zum Beispiel Ihre Eltern bereits verstorben, erben Ihre Geschwister oder deren Nachkommen.

So verteilen sich bei Singles die **Pflichtteile und die freie Quote**.



Falls Sie Kinder haben, können Sie die Hälfte Ihres Vermögens frei verteilen. Ohne Kinder geniessen Sie beim Vererben den grössten Spielraum. Mit einem Testament oder Erbvertrag haben Sie die Möglichkeit, zu begünstigen, wen sie möchten: Freunde, Patenkinder, gemeinnützige Institutionen etc.

Geschichten rund ums Erben

Esther und Günther: neues Glück

Esther hat vor einigen Jahren mit sechzig ihren Mann an Krebs verloren. Seit zwei Jahren hat sie einen neuen Partner, den sie auf einer Reise kennengelernt hat. Sie wollen nicht heiraten, aber sie ist bei ihm eingezogen. Sie passen ihre Testamente den neuen Gegebenheiten an.

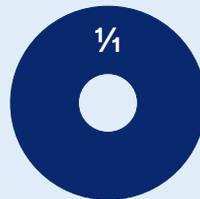
Esther hat zwei erwachsene Söhne und drei Enkelinnen im Teenageralter. Günther hat keine Kinder. Seine Eltern und seine ältere Schwester sind bereits verstorben. Sein jüngerer Bruder lebt im Ausland. Zwei Nichten, Kinder seiner Schwester, haben mit ihrem Onkel regelmässigen Kontakt.

Esther hält in ihrem Testament fest, wie sie ihr Vermögen von 400'000 Schweizer Franken vermachen möchte:

- Ihre beiden Söhne erhalten drei Viertel ihres Erbes. Ausserdem sind sie in ihrer Lebensversicherung als Begünstigte eingetragen.

Ohne Testament:

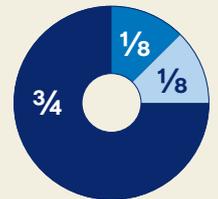
- Kinder
CHF 400'000



- Auch ihren drei Enkelinnen möchte sie etwas geben: Sie legt einen bestimmten Betrag fest, den sie erhalten werden, sobald sie ihre Ausbildungen abgeschlossen haben.
- Was übrig bleibt, erhält die Krebshilfe im Gedenken an ihren verstorbenen Mann.
- Günther will sie einige persönliche Gegenstände hinterlassen, die ihr viel bedeuten.

Mit Testament:

- Kinder
CHF 300'000
- Enkelinnen
CHF 50'000
- Krebshilfe
CHF 50'000



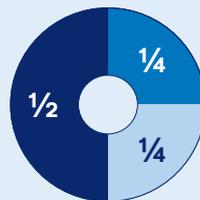
Bei Günther sieht die Situation anders aus. Weil seine Eltern bereits gestorben sind, erbt nach dem Gesetz sein Bruder die Hälfte seines Vermögens, seine zwei Nichten – anstatt seiner verstorbenen Schwester – teilen sich die andere Hälfte. Das ist aber nicht, was Günther möchte. Dank Erbschaften hat er ein Vermögen von drei Millionen Franken angesammelt. In seinem Testament legt er Folgendes fest:

- Esther erhält ein Viertel seines Erbes, also 750'000 Franken.

- Ein Viertel verteilt er zwischen seinem Bruder und seinen Nichten. Alle erhalten 250'000 Franken.
- 1,5 Millionen Franken sollen in eine Stiftung fließen, die das Geld verwaltet und damit soziale und kulturelle Projekte unterstützt.

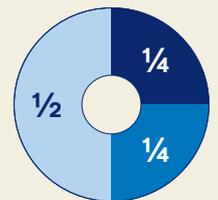
Ohne Testament:

- Bruder
CHF 1,5 Mio.
- Nichte
CHF 0,75 Mio.
- Nichte
CHF 0,75 Mio.



Mit Testament:

- Esther
CHF 0,75 Mio.
- Bruder/Nichten
CHF 0,75 Mio.
- Stiftung
CHF 1,5 Mio.



Geschichten rund ums Erben

Elmar: der Tierfreund

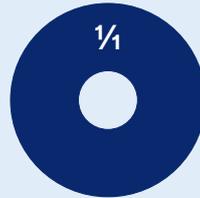
Elmar ist nach seiner Trennung single geblieben. Seine Eltern sind verstorben, Geschwister hat er keine, zur restlichen Familie pflegt er kaum Kontakt.

Er überlegt sich, was mit seinem Nachlass – unter anderem eine kleine Wohnung und Wertpapiere im Wert von rund einer Million Schweizer Franken – geschehen soll. Als begeisterter Hobbyornithologe beschliesst er, dass sein Besitz verkauft werden und an Tierschutzorganisationen fließen soll. Einen Teil des Geldes – 125'000 Franken – hinterlässt

er seinem besten Freund. Im Testament benennt er einen Willensvollstrecker, um sicherzugehen, dass nach seinem Tod alles nach seinen Wünschen abläuft.

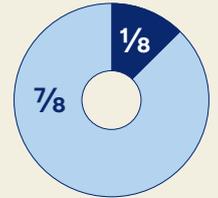
Ohne Testament:

- Tanten/Onkel
CHF 1'000'000



Mit Testament:

- Freund
CHF 125'000
- Tierschutz
CHF 875'000



So teilen Sie Ihre Wünsche mit

Ein Unfall, ein Schlaganfall, eine Krankheit – langsam oder plötzlich kann es passieren, dass Sie Ihre Wünsche nicht mehr äussern können. Halten Sie sie deshalb schriftlich fest. Und ganz wichtig: Sagen Sie Ihren Nächsten, wo sich diese Dokumente befinden. Denn manchmal muss es schnell gehen.

Jede mündige und volljährige Person kann über sich und ihr Vermögen selbst bestimmen. Falls das einmal nicht mehr möglich sein sollte, gibt es eine Reihe von Dokumenten, die genau für diesen Zweck vorgesehen sind. Dazu gehören das Testament, der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. So wissen Ihre Angehörigen genau, was Sie nach einem Unfall, im Krankheitsfall oder nach Ihrem Tod für sich wünschen. Auch Eheverträge und Lebensversicherungen haben Einfluss auf Ihren Nachlass und sollten entsprechend sicher, aber griffbereit aufbewahrt werden.

Der letzte Wille: Testament oder Erbvertrag

Wer auf die gesetzliche Erbverteilung Einfluss nehmen und selbst bestimmen will, was mit dem eigenen Nachlass geschieht, kommt um ein Testament oder einen Erbvertrag nicht herum. Darin können Sie Ihre gesetzlichen Erben und Erben, wenn Sie möchten, auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote nach Ihren Wünschen verteilen.

Zum Beispiel haben Sie die Möglichkeit,

- geliebte Menschen wie Konkubinatspartnerin oder -partner, Stief- oder Patenkinder zu berücksichtigen, die nicht in der gesetzlichen Erbfolge vorgesehen sind, oder auch Institutionen wie einen Gesangsverein oder eine Tierschutzorganisation;
- besondere Gegenstände wie Schmuckstücke oder Sammlungen sowie Vermögenswerte wie Geld und Immobilien bestimmten Personen oder Institutionen zu vermachen – Vermächtnis oder Legat genannt;
- Bedingungen zu formulieren, die an das Erbe geknüpft sind. Beispielsweise wird das Erbe, das über den Pflichtteil hinausgeht, erst nach Abschluss der Erstausbildung ausbezahlt.
- Vor- und Nacherben zu bestimmen. Damit kontrollieren Sie nicht nur, wer einen Erbteil erhält, sondern auch, was damit nach dem Tod dieser Person geschieht. Zum Beispiel dann, wenn das verbleibende Erbe nach dem Tod der Lebenspartnerin (Vorerbin) nur an gemeinsame Kinder (Nacherben) gehen soll, anstatt auch an deren Kinder aus einer früheren Beziehung.

Testament und Erbvertrag sollten beide möglichst klar und einfach formuliert sein – je weniger Interpretationsspielraum, desto besser. Sie unterscheiden sich aber im Hinblick auf die formellen Vorgaben, die eingehalten werden müssen, um gültig zu sein. Sprechen Sie zum Beispiel mit einem Notar darüber. Damit stellen Sie sicher, dass alle gesetzlichen Regelungen und die Formvorschriften eingehalten sind.

Das eigenhändige Testament

- können Sie allein erstellen;
- muss von Ihnen selbst von A bis Z handschriftlich verfasst werden;
- muss Datum und Unterschrift enthalten;
- kann jederzeit und ohne Rücksprache geändert werden;
- kann – muss aber nicht – zusätzlich öffentlich beurkundet werden, um die Echtheit zu bestätigen;
- sollte für die Angehörigen leicht zugänglich oder bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzes hinterlegt sein.

Falls jemand kein eigenhändiges Testament erstellen kann, gibt es zwei weitere akzeptierte Formen: das öffentliche und das mündliche Testament.

Mit einem **öffentlichen Testament** teilen Menschen, die nicht oder nicht mehr lesen und schreiben können, ihren letzten Willen mit. Das Dokument wird notariell erstellt und von zwei unabhängigen Zeuginnen oder Zeugen bestätigt.

Ein **mündliches oder Nottestament** kommt dann zum Einsatz, wenn jemand in Todesgefahr schwebt, zum Beispiel durch einen Unfall oder einen Krieg. In diesem Fall kann der letzte Wille zwei unabhängigen Personen mitgeteilt werden, die diese Worte sofort beim nächstgelegenen Gericht protokollieren lassen. Falls die betroffene Person nachträglich in der Lage ist, ein eigenhändiges oder öffentliches Testament zu machen, verliert das mündliche Testament vierzehn Tage später seine Gültigkeit. Mündliche Testamente sind heikel. Wenn immer möglich sollte deshalb eine Notarin oder ein Notar herbeigerufen werden.

Eine andere Form, den letzten Willen zu formulieren, ist der strenger geregelte Erbvertrag:

Der Erbvertrag

- ist ein Vertrag, der zwischen Ihnen und mindestens einer anderen Person geschlossen wird;
- muss in Anwesenheit von zwei Zeuginnen oder Zeugen von den Vertragsparteien unterzeichnet und notariell beglaubigt werden;
- kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn alle Vertragsparteien einverstanden sind.

Um Transparenz zu schaffen, sollten Sie im Erbvertrag allfällige Erbvorbezüge festhalten. Erbinnen und Erben können darin auch festlegen, dass sie auf ihren Pflichtteil verzichten. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn es zum Beispiel darum geht, einen Familienbetrieb weiterzuführen und einer der Erben dafür schnell viel Kapital braucht.

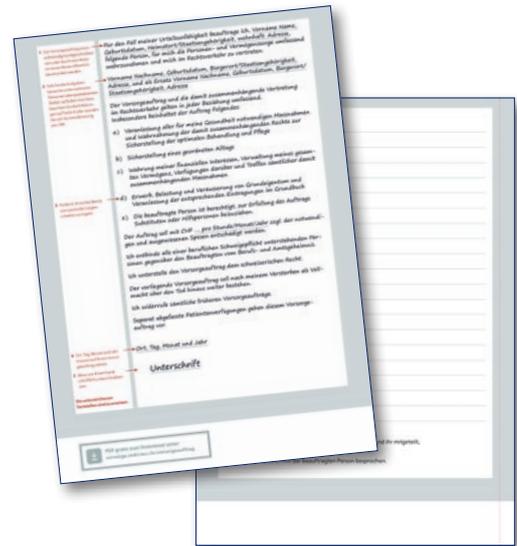
Gut zu wissen

Im Gegensatz zu vor 2023 dürfen Sie nach Abschluss eines Erbvertrags keine Schenkungen mehr machen, ausser diese sind im Vertrag ausdrücklich erlaubt. Gelegenheitsgeschenke, die den Wert von 5'000 Schweizer Franken nicht überschreiten, sind aber weiterhin möglich, zum Beispiel zu Weihnachten, Geburtstagen, Hochzeiten etc.

Muss ich jemanden einsetzen, der meinen Willen vollstreckt?

Falls Sie befürchten, dass innerhalb der Erbengemeinschaft Streit ausbricht, oder die Familienmitglieder in verschiedenen Ländern leben, hilft eine zusätzliche neutrale Person. In Ihrem Testament müssen Sie dafür jemanden namentlich bestimmen, zum Beispiel die für Erbfragen zuständige Person der Wohngemeinde oder eines Notariats. Eine solche Willensvollstreckerin oder ein -vollstrecker hat den Auftrag, Ihre Erbschaft zu verwalten, nach Ihren und den gesetzlichen Vorgaben zu verteilen sowie allfällige Schulden

zu bezahlen. Nach Ihrem Tod wird diese Person über ihre Ernennung informiert. Sie kann das Mandat innerhalb von vierzehn Tagen ablehnen. Unternimmt sie nichts, gilt das als Einverständnis.



Vorsorgeauftrag

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, vernünftig zu handeln, also urteilsunfähig geworden sind, brauchen Sie die Hilfe anderer. Das kann nach einem Unfall passieren, bei einer schweren Erkrankung oder in hohem Alter. Selbst verheiratete Paare oder Paare in eingetragener Partnerschaft, die im gleichen Haushalt leben, haben in einer solchen Situation nicht das vollständige Recht, die andere Person zu vertreten. Geht es um ausserordentliche Investitionen wie einen Hauskauf, braucht es die Einwilligung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Bei unverheirateten Personen übernimmt die KESB sogar automatisch die Vertretung, wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt.

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie,

- wer Ihnen in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten hilft, zum Beispiel beim Thema Wohnen, Öffnen der Post, Vermögensverwaltung etc.;
- wer Sie rechtlich vertritt, zum Beispiel bei der Steuererklärung;
- wer medizinische Entscheidungen für Sie trifft.

Ein Vorsorgeauftrag muss wie das Testament vollständig von Hand geschrieben werden und Datum sowie Ihre Unterschrift enthalten. Oder Sie lassen das Dokument von einem Notar oder einer Notarin öffentlich beurkunden. Weil dieses Dokument so wichtig ist, können Sie beim Zivilstandsamt Ihres Wohnortes sich registrieren lassen, wo Sie es aufbewahren. Juristische Fachpersonen von Anwaltskanzleien, Notariaten oder Rechtsberatungen beantworten Ihnen Fragen rund um den Vorsorgeauftrag.

Gut zu wissen

Vollmachten, beispielsweise für ein Bankkonto, erlöschen, sobald der Eigentümer oder die Eigentümerin stirbt. Damit wird das Erbe geschützt. Es braucht die Unterschrift aller Mitglieder einer Erbgemeinschaft, um über das Geld verfügen zu können. Ist eine Person als Willensvollstrecker oder -vollstreckerin ernannt worden, hat diese das alleinige Verfügungsrecht.



Anordnungen für den Todesfall

Neben den formellen Dokumenten gibt es weitere Informationen, die Ihren Liebsten anstehende Aufgaben erleichtern. Notieren Sie Personen und Institutionen, die nach Ihrem Ableben benachrichtigt werden sollten. Hinterlassen Sie Angaben zu Versicherungen, Bankkonten, Abonnements, Profilen bzw. Passwörtern für soziale Medien etc. Vielleicht haben Sie Wünsche für Ihre Beerdigung? Schreiben Sie auch diese auf.

Gut zu wissen

Die Anordnungen für den Todesfall ersetzen ein Testament nicht. Ein Testament regelt das Erbe und muss formelle Vorschriften erfüllen. Die Anordnungen für den Todesfall können Sie ohne bestimmte Vorgaben auf einem Blatt Papier notieren. Online gibt es auch dafür Vorlagen.



Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung halten Sie fest, welche medizinischen Massnahmen und Behandlungen Sie wünschen oder ablehnen, falls Sie nicht mehr in der Lage sind, dies dazu zu äussern. Ausserdem können Sie eine Vertrauensperson bestimmen, die an Ihrer Stelle mit Ärztinnen und Ärzten spricht und nach bestem Wissen und Gewissen für Sie Entscheidungen trifft.

Die Vorlage für eine Patientenverfügung finden Sie zum Beispiel auf der Website des Berufsverbands der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH (www.fmh.ch). Fragen besprechen Sie am besten mit einer medizinischen Fachperson. Vergessen Sie Datum und Unterschrift nicht. Ungefähr alle zwei Jahre sollte die Patientenverfügung erneuert und wieder mit Datum und Unterschrift versehen werden. Wo Sie sie aufbewahren – beim Arzt, bei einer Vertrauensperson, daheim –, ist Ihnen überlassen. Wichtig ist, dass sie im entscheidenden Moment gefunden wird. Auf der Versicherungskarte Ihrer Krankenkasse können Existenz und Hinterlegungsort der Patientenverfügung digital gespeichert werden.

Dokumente sicher aufbewahren – aber nicht zu sicher

Teilen Sie Ihren Nächsten mit, wo Sie solche wichtigen Dokumente aufbewahren. Dazu gehören neben dem letzten Willen, dem Vorsorgeauftrag, der Patientenverfügung und den Anordnungen für den Todesfall auch Dokumente wie Konkubinatsverträge, Eheverträge, Lebensversicherungen etc. Bewahren Sie sie sicher auf, aber nicht zu sicher, damit sie rasch zur Verfügung stehen, wenn sie gebraucht werden. Falls Sie zum Beispiel das Testament bei einer Bank deponieren möchten, darf es nicht im eigenen Schrankfach für Wertgegenstände liegen.

Erbe planen: Je früher, desto besser

Oft macht es Mühe, fürs eigene Ableben zu planen. Daniel Spühler, Leiter Finanz- und Pensionsplanung Deutschschweiz bei Zurich, versteht das gut. Trotzdem sollte man nicht damit warten, egal wie einfach oder kompliziert die Familien- und Vermögensverhältnisse.



Daniel Spühler
Leiter Finanz- und Pensions-
planung Deutschschweiz

«Ich will bestimmen,
wem ich was vererbe.»

Daniel Spühler, haben Sie Ihr Testament schon gemacht?

Ja, das habe ich. Mir persönlich ist sehr wichtig, solche Dinge früh zu regeln, damit dann alles so ist, wie ich es haben möchte.

Über 70 Prozent der Schweizer Bevölkerung haben keinen «letzten Willen». Warum?

Tod und Sterben sind emotional schwierige Themen, die belasten können. Deshalb verdrängen wir sie lieber. Dazu vertrauen viele darauf, dass der Gesetzgeber schon alles richtig geregelt hat. Sie sind sich aber oft nicht bewusst, dass es grossen Spielraum gibt. Ich kann zum Beispiel eine gemeinnützige Stiftung oder das Patenkind mit einem bestimmten Betrag berücksichtigen. Oder einen speziellen Gegenstand wie eine Uhr einer ganz bestimmten Person zukommen lassen.

Wir werden immer älter. Wann macht es Sinn, sich mit dem Thema Erben zu befassen?

So früh wie möglich! Schon ab 18 Jahren kann man das tun. Man sollte – und das empfehlen wir – den letzten Willen zumindest immer dann anpassen, wenn sich etwas Wichtiges im Leben ändert. Zum Beispiel nach der Heirat, der Geburt eines Kindes oder dem Kauf von Wohneigentum.

«Beim Vererben gibt es
grossen Spielraum.»

Warum kann ich mir damit nicht Zeit lassen?

Plötzlich kann eine Situation eintreten, in der wir infolge eines Sport- oder Verkehrsunfalls oder einer Krankheit sterben oder rechtlich gesehen nicht mehr urteilsfähig sind. Die wichtigsten Punkte bei einer Urteilsunfähigkeit kann man mit einem Vorsorgeauftrag und einer Patientenverfügung regeln. Dazu kommt: Keine Vermögens- oder Familiensituation ist gleich. Sie besitzen beispielsweise eine Liegenschaft, finanziert mit einem Vorbezug aus der Pensionskasse. Oder Sie

haben eine Patchwork-Familie mit minderjährigen Kindern. Vielleicht haben Sie Absprachen mit einem Geschäftspartner. Über einzelne Aspekte Ihres Lebens wissen nur Sie genau Bescheid. Mit einfachen Massnahmen können Sie sicherstellen, dass Ihr Erbe optimal und soweit gesetzlich möglich nach Ihrem Wunsch übergeben wird.

Wird denn häufig ums Erbe gestritten?

Es gibt Erbengemeinschaften, bei denen alles problemlos über die Bühne geht, und andere, die sich lange nicht einigen können. Erben ist mit vielen Emotionen, Erwartungen und Wünschen verbunden. Bei Liquidität und Wertchriften funktioniert das Vererben relativ einfach. Wenn es aber um wertvolle Bilder oder eine Ferienwohnung in den Bergen geht, die mehrere für sich allein beanspruchen, wird es meist kompliziert. Solche Dinge lassen sich schlecht aufteilen, und auch der aktuelle Wert ist manchmal schwierig zu bestimmen. Ein Tipp in diesem Zusammenhang: Halten Sie Schenkungen oder Erbvorbezüge schriftlich fest, damit alle davon wissen. Sonst kann es später zu Streit kommen.

Je grösser das Erbe, desto grösser der Streit?

Das kann man so nicht sagen. Ich habe von einem Fall gehört, wo sich Erben wegen eines Kühlschranks gestritten haben. Eine Herausforderung ist sicher die Grösse und Komplexität einer Erbengemeinschaft, gerade bei Patchwork-Familien. Denn am Schluss müssen alle einverstanden sein. Auch wenn es früher schon konfliktbeladene Beziehungen in der Familie gab oder bei komplizierten Vermögensverhältnissen ist viel Streitpotential vorhanden.

Was tun, wenn die Situation eskaliert?

Dann empfehle ich, dass eine neutrale Fachperson wie zum Beispiel ein Teilungsbeauftragter oder eine Mediatorin mit einem vertieften Hintergrundwissen im Erbrecht involviert werden und in der verfahrenen Situation weiterhelfen können. Jemand, der emotional nicht involviert ist und dank viel Erfahrung aufzeigen kann, wie eine gute Lösung aussieht.

Wie sollte ich vorgehen, wenn ich mein Erbe planen möchte?

Zuerst muss ich wissen: Wen will ich absichern und begünstigen? Vielleicht den Konkubinatspartner oder eine gemeinnützige Organisation. Sobald ich das weiss, stellt sich die zweite Frage: Ist das, was ich will, auch möglich? Klären Sie, ob und wie sich Ihre Wünsche mit der gesetzlichen Erbfolge vereinbaren lassen. Verheiratete Paare müssen das Güterrecht berücksichtigen. Es regelt bereits, ob ein bestimmtes Vermögen oder ein Gegenstand ganz oder nur teilweise ins Erbe kommt oder direkt an den Ehegatten geht. Auch müssen Formvorschriften eingehalten werden, zum Beispiel für einen Erbvertrag. Für solche Verträge muss zwingend ein Notar beigezogen werden.

Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Die Kosten sind sehr unterschiedlich. In der Regel arbeiten Fachpersonen auf Stundenbasis und verrechnen die Zeit, die sie für die Beratung und das Aufsetzen der Dokumente aufwenden.

Viel Aufwand! Warum lohnt er sich trotzdem?

Einerseits kann ich auf diese Art selbst bestimmen, wie mein Vermögen verteilt wird. Andererseits hilft eine genaue Regelung auch Ihren Angehörigen in einer Situation, die sowieso viel Kraft kostet. Hat die verstorbene Person rechtzeitig Vorkehrungen getroffen, ist es für die Hinterbliebenen etwas einfacher, all das zu bewältigen, was erledigt werden muss.

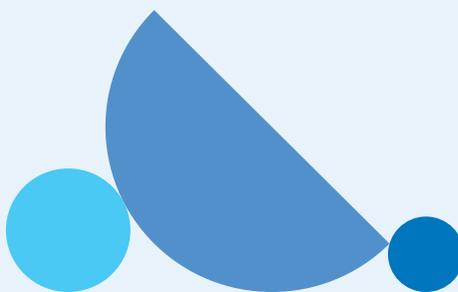
«Für die Hinterbliebenen wird es einfacher.»

Meine Eltern haben ihr Erbe vor 2023 geregelt. Das Testament gilt trotz der Änderungen im Erbrecht, oder?

Ja, das Testament ist weiterhin gültig. Aber wenn von Pflichtteilen die Rede ist, kommt automatisch das neue Gesetz zur Anwendung. Deshalb empfehle ich, bestehende Regelungen zu überprüfen, ob sie noch den eigenen Wünschen entsprechen. Sie sollten so genau und einfach wie möglich formuliert werden. Das sollte man mit einer Fachperson anschauen.

Testament gemacht, alles gut?

Nicht ganz. Im Rahmen meiner Vorsorge, die nicht dem Erbrecht unterstellt ist – insbesondere der Säule 3a und der Pensionskasse –, kann ich ebenfalls Begünstigte eintragen, zum Beispiel eine Konkubinatspartnerin. Das sollte man deshalb separat anschauen. Auch der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung gehören zu den wichtigen Vorkehrungen. Damit regle ich unter anderem, wer für mich entscheidet, wenn ich es selbst nicht mehr kann. Und die engsten Hinterbliebenen müssen natürlich wissen, wo sie alle wichtigen Dokumente und Informationen finden, wenn etwas passiert. Manchmal muss es schnell gehen.



Glossar

Fachjargon rund ums Erbrecht einfach erklärt

Ehe für alle

Seit dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz zivil heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Seither haben alle Paare die gleichen Rechte.

Erblasser, Erblasserin

Lebende Person, die ihre Nachlassplanung macht, oder verstorbene Person, deren Erbe verteilt wird

Erbfall

Zeitpunkt, in dem der Besitz einer Person zum Erbe wird, also wenn die Person gestorben ist

Erbteil

Anteil am Erbe, der entweder vom Gesetz vorgegeben wird oder der im letzten Willen definiert ist

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Prozess, mit dem der jeweilige Besitz der Ehepartnerin oder des Ehepartners bestimmt wird. Dies im Fall von Trennung, Scheidung oder Tod, abhängig von den drei Güterständen Errungenschaftsbeteiligung, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft

Legat

Schenkung an eine Person oder eine Organisation

Letztwillige Verfügung

Letzter Wille in Form eines Testaments oder Erbvertrags

Parentelsystem

Gesetzliche Reihenfolge, in der Verwandte einer verstorbenen Person beim Erben berücksichtigt werden

Pflichtteil

Gesetzlich geschützter Anteil an einem Nachlass. Indem man eine erbberechtigte Person «auf den Pflichtteil setzt», wird ihr nicht mehr als das gesetzliche Minimum zugewiesen.

Vorerben/Nacherben

Möglichkeit, im letzten Willen zu bestimmen, wer das übriggebliebene Erbe nach dem Tod der ersten Erbin oder des ersten Erben erhält.

Nützliche Adressen und Links

Für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen und Ihre Wünsche zu äussern, finden Sie unter anderen bei folgenden Institutionen weitere Informationen sowie Mustervorlagen und Formulare. Spezielle Online-dienste sind kostenpflichtig und bieten teilweise zusätzliche Dienstleistungen.

[🔗](http://www.srk.ch) **Schweizerisches Rotes Kreuz** – www.srk.ch

[🔗](http://www.prosenectute.ch) **Pro Senectute** – www.prosenectute.ch

[🔗](http://www.proinfirmis.ch) **Pro Infirmis** – www.proinfirmis.ch

[🔗](http://www.fmh.ch) **FMH, Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (Patientenverfügung)** – www.fmh.ch

Regionale KESB-Stelle

Zuständige Behörde Ihres Wohnorts

Notariate, Treuhänder und Rechtsberatungen

[🔗](http://www.legacynotes.ch) **LegacyNotes** – www.legacynotes.ch

